

# S a t z u n g

des

## Unternehmen Altenmarkt e.V.

vormals Gewerbeverein Altenmarkt e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Unternehmen Altenmarkt e.V.“  
vormals Gewerbeverein Altenmarkt e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenmarkt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftlichen und strukturellen Belange aller ortsansässigen Gewerbetreibenden, Einzelhändler, selbstständigen Berufe sowie aller Fachbetriebe zu vertreten.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in dem er sämtliche Interessen der oben genannten Gruppen fördert, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern unterstützt und die Anliegen aller Mitglieder vertritt. Eine besondere Aufgabe ist es, mit allen kommunalen Institutionen eng zusammenzuarbeiten.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:  
Gewerbebetriebe, Einzelhändler, selbstständige Berufe und Fachbetriebe. Sonstige Personen können Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft vom Vorstand ausdrücklich bestätigt wird.

(2) Überörtlich tätige Verbraucher –und Discountmärkte mit Geschäftsleitung außerhalb des Gemeindegebietes von Altenmarkt können nicht Mitglied werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag gilt als Vereinsbeitritt, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat die Aufnahme schriftlich ablehnt, für sonstige Personen im Sinne des Absatzes 1 ist jedoch eine ausdrückliche Bestätigung erforderlich.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Beirat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Beirat entscheidet anlässlich der nächsten Sitzung mit 2/3 Mehrheit über die Berufung. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung durch den Beirat wirksam.

(5) Sind die Beschlüsse postalisch nicht zustellbar, so gilt die Aufgabe zur Post als Zustellung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen. Bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres werden zeitanteilige Jahresbeiträge erhoben, wobei bei der Umrechnung nur volle Kalendermonate der Mitgliedschaft zur Beitragspflicht führen. Der Jahresbeitrag beträgt lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 14.04.2004 zur Zeit 60,-- EURO.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, sowie zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Kassier und zwei Schriftführern.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,-- EURO die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

#### § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er hat die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung zu beachten.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.

#### § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse können auch ohne die Abhaltung einer Sitzung mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

#### § 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 10 Beiräten, von denen 2 von der Mitgliederversammlung als Revisoren zu bestimmen sind.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 10 der Satzung mit Ausnahme des Absatzes 3 entsprechend. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- EURO (vgl. § 7 Abs. 2);
- (2) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- (3) Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(6) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 7) zu enthalten.

(7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter, der die Sitzung geschlossen hat, zu unterzeichnen ist.

#### § 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Altenmarkt mit der Bestimmung, es für soziale Aufgaben zu verwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

#### § 18 Schlussbestimmung

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.